

Spielräume zur Gestaltung der "freien Zeit" im Ancien Régime : ein Vergleich zwischen katholischen und reformierten Territorien der Ostschweiz

Autor(en): **Baumann, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte
= Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale**

Band (Jahr): **20 (2005)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-871923>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Max Baumann

Spielräume zur Gestaltung der «freien Zeit» im Ancien Régime

Ein Vergleich zwischen katholischen und reformierten Territorien der Ostschweiz

Calvinistische Moral und absolutistische Herrschaft

«Ora et labora» ist als Leitspruch der Benediktiner bekannt. Er prägte den rhythmisierten Tagesablauf der Mönche von Stundengebet, Handarbeit, Studium, Essen und Schlafen. Beten und Arbeiten bildete aber auch das Lebensmotto der calvinistisch geprägten, reformierten Morallehre. Der Tag sollte vollständig ausgefüllt sein mit Arbeit und mit Gottesdienst. Essen und Schlafen dienten dazwischen der Reproduktion der Kräfte. «Dolce far niente» war in der reformierten Welt buchstäblich ein Fremdwort; es stammte ja auch aus dem katholischen Kulturraum. Die reformierte Morallehre setzte Nichtstun gleich mit Müssiggang, und Müssiggang galt sprichwörtlich «als aller Laster Anfang». Wer dem «Dolce far niente» frönte, wurde als arbeitsscheu, als faul im abwertenden Sinn verurteilt; er verfehlte sein Lebensziel, gehörte nicht zu den Auserwählten Gottes; Nichtstun pflasterte den Weg zu den Verworfenen in die Hölle.¹

In dieser Gedankenwelt gab es keinen Raum für Freizeit im Sinn von Musse, Kurzweil, Belustigung, Vergnügen. Der Mensch brauchte weder Zerstreuung noch gar Zeitvertreib; Zerstreuung lenkte vom eigentlichen Lebensziel, Gebet und Arbeit, ab, und die von Gott eingeräumte Zeit musste man nicht vertreiben, sondern nutzen. Probleme boten da die Sonn- und Feiertage, an denen die Arbeit gemäss göttlichem Gebot untersagt war. Zunächst schaffte man die als unnötig erachteten Feiertage ab und beschränkte sie auf das absolute Minimum, etwa Weihnachten, Karfreitag und Auffahrt. Die verbleibenden Sonn- und Feiertage aber sollten zu «fleissiger und andächtiger Besuchung der Predigten, Lesung der Heiligen Schrift und anderen gottseligen Betrachtungen und Übungen» verwendet werden. Der Besuch der Vormittagspredigt war obligatorisch, jener der Kinder- oder Christenlehre nachmittags zumindest dringend empfohlen. Vor, zwischen und nach den Gemeindegottesdiensten sollten die Erwachsenen erbauliche Bücher lesen, die Kinder aber die «in der Schule erlernten Grundwahrheiten des Christentums und

die Kernsprüche aus der heiligen göttlichen Schrift wiederholen und sich mit Lesung des teuren Worts Gottes selbst zu Besuchung der Predigten und Kinderlehren christgeziemend vorbereiten».² Spaziergänge, Wanderungen, Ausfahrten oder gar Baden im Freien waren verpönt. Noch 1781 verbot der Rat von St. Gallen das «so höchstärgerliche als unnötige über Land gehen, reiten und fahren» an Sonn- und Feiertagen. Ausnahmen durfte nur der Amtsbürgermeister persönlich erteilen, und zwar höchstens dreimal jährlich.³

Der reformierte Staat, welcher sich die Kirche untergeordnet hatte, übernahm diese calvinistischen Werte und Normen. Um sie zu verwirklichen, erliess er Sittengesetze. So richtete sich das «Christliche Mandat» Berns 1567 gegen «Gotteslesterer, Sägner, Tüffelsschweerer, mutwillige Versumer und Verachter der Predigen des heiligen göttlichen Worts und heiligen Sakramente, Ungehorsamme der Elteren, Hurer, Eebrächer, Kuppler, trunckne Lüt, Tüntzer, öffentliche Wucherer, Spiler, unnütze Müssiggänger, die so uppige Kleyder tragend, uff Kilchwyhnen louffend, in mummeryen und Fasnachtbutzen wyss umblouffend, Fasnachtsfüwr machend, nächtliche Unfugen anrichtend oder spaat in Zechen biss in die Nacht verharrend, gegen liederliche Winckelwirte und was sonst derglychen mer ergerlicher Lütten sind».⁴ Neben Vergehen gegen Kirche und Religion betraf das Gesetz somit vor allem unerwünschte Freizeitbeschäftigungen wie Wirtshausbesuche, Spielen, Tanzen, Nachtleben, sexuelle Kontakte ausserhalb der Ehe, überlieferte Volksbräuche und – ganz allgemein – den Müssiggang.

Angestrebt wurde die Umerziehung der an mittelalterliche Fröhlichkeit und Lebenslust gewohnten Bürger und Untertanen. Sie sollten Tugenden wie Frömmigkeit, Ernsthaftigkeit, Fleiss, Leistungsfreude und Sparsamkeit internalisieren. Das Ideal bildete der «eingezogen» und angepasst lebende Mensch. Dieses Ziel war einerseits durch Belehrung, ja Indoktrination mit Hilfe von Predigten, Unterricht und geistlicher Lektüre zu erreichen, andererseits durch die Bestrafung von Verstössen gegen die erwünschten Normen.

In jeder Kirchgemeinde wachte eine besondere Instanz über die Einhaltung der Sittenmandate; in Bern hiess sie Chorgericht, in Zürich Stillstand. Diese Sittengerichte hatten den Auftrag, den Lebenswandel der Männer und Frauen aktiv zu kontrollieren, Anzeigen entgegenzunehmen, die Beschuldigten zu verhören und allenfalls zu bestrafen. Dabei war die ganze Bevölkerung aufgefordert, ihre Wahrnehmungen zu melden. Man sollte sich nicht nur beobachten, sondern sogar ausspionieren. Daraus entstand ein ausgeklügeltes Spitzelsystem, in welchem sich alle gegenseitig aushorchten, verdächtigten und denunzierten.

Diese Methode der totalen Kontrolle innerhalb der Untertanenschaft selbst kam der weltlichen Obrigkeit in der Alten Eidgenossenschaft sehr gelegen, zumal in einer Zeit zunehmend absolutistischer Tendenzen. Bekanntlich verfügten die damals Herrschenden weder über ein stehendes Heer noch über einen ausgebauten

Polizeiapparat. Die Eingliederung der kirchlichen Bereiche in den reformierten Staat ermöglichte es nun den weltlichen Machthabern, sich auch als Hüter über Religion und Moral zu profilieren. Dadurch legitimierten sie ihr Recht, Sittengesetze aufzustellen und deren Befolgung zu erzwingen. Mit dem Argument, Gott werde dereinst Rechenschaft von ihnen fordern, gelang es den Regierungen, ideologisch zu verbrämen, dass dieses Kontrollsystem in Tat und Wahrheit ihre Herrschaft stabilisieren sollte. «Eingezogen» lebende, angepasste Untertaninnen und Untertanen waren leichter zu regieren.

Darstellungen über die Sittenpolitik im Ancien Régime bestehen vor allem für die reformierten Städteorte Bern, Basel, Zürich, St. Gallen und ihre Herrschaftsbereiche.⁵ Eigene Untersuchungen im ehemals bernischen Unteraargau liessen erkennen, dass im konfessionellen Grenzgebiet zum katholischen Fricktal und zur Grafschaft Baden die calvinistischen Moralgesetze zum Teil unterhöhlt wurden. Das junge Volk liess sich hier durch keine Sittenwächter davon abhalten, in der katholischen Nachbarschaft Kirchweihfeste aufzusuchen und dort nach Herzenslust zu tanzen. Und welche Faszination übte die Fasnacht auf puritanisch erzogene Burschen und Mädchen aus, ein Brauch, der es ermöglichte, unerkannt jene Lustbarkeiten zu geniessen, die zu Hause als heidnisch und sündhaft streng verfolgt wurden. Gelegentlich gab es aber trotzdem Denunziationen, die Chorgerichte schritten ein, und deren Protokolle vermerkten viele Übertretungen dieser Art. Die Dunkelziffer dürfte aber sehr viel höher gewesen sein.⁶

Diese Erkenntnisse aus konfessionellen Grenzgebieten lenkten das Interesse einerseits auf die Moralpolitik katholischer Obrigkeiten, andererseits auf deren Durchsetzbarkeit in weniger absolutistisch regierten Gegenden wie Gemeinen Herrschaften. Die im Jahr 2003 erschienene neue St. Galler Kantonsgeschichte bot die Gelegenheit zu einer Detailstudie über diese Fragen.⁷

Das Gebiet des heutigen Kantons St. Gallen bestand bis 1798 aus zwölf klar abgegrenzten Territorien. Auf engstem Raum drängten sich hier sechs katholische, drei reformierte und drei Staatswesen, in denen beide Konfessionen zugelassen waren. Hier konnte man die folgenden Fragen geradezu ideal untersuchen:

- Lassen sich in der Moralgesetzgebung Unterschiede zwischen katholischen und reformierten Obrigkeiten feststellen? Gab es gegenseitige Einflüsse im Sinne von Verschärfungen oder Milderungen über die politischen und konfessionellen Grenzen hinweg?
- Waren die Sittengesetze bei ähnlichen Moralvorstellungen strenger in straff absolutistisch regierten Gebieten als in solchen mit grösserer Selbstverwaltung?
- Welche Instanzen waren für die Durchsetzung der offiziellen Normen und für die Ahndung von Verstössen zuständig?
- War die obrigkeitliche Moralpolitik in den unterschiedlichen Gebieten von Erfolg gekrönt oder scheiterte sie?

Aufgrund der Quellenlage werden hier im Wesentlichen die reformierte Stadt und die katholische Fürstabtei St. Gallen sowie die obrigkeitsferneren Landvogteien Sargans⁸ und Gaster⁹ mit einem residierenden beziehungsweise nicht residierenden Landvogt ausgewählt. Die übrigen Territorien bieten gelegentlich Ergänzungen.

Erlaubte und verbotene Freizeitbeschäftigungen

Die «beiden St. Gallen» – Stadt und Fürstabtei – waren stark von geistlichem Einfluss geprägt. Im Klosterstaat regierte ein Mönch und Priester mit einem Stab von geistlichen und weltlichen Ministern. In der Stadt Vadians sassen zwar keine Geistlichen im Rat; dieser übernahm aber die in St. Gallen vertretene, dogmatisch-orthodoxe Theologie, welche im Laufe der Zeit völlig erstarrte, jedoch bis 1798 die offizielle religiöse Doktrin bildete. Erstaunlicherweise hielt der Rat, der wirtschaftspolitisch dynamisch agierte, im religiös-sittlichen Bereich bis zum Ende des Ancien Régime konservativ-unflexibel an theologisch schon damals völlig überholten Positionen fest. So schrieb er allen Bürgerinnen und Bürgern den Besuch des Sonntagsgottesdienstes und sogar des Mittwochgebetes verbindlich vor, ebenso den jährlich viermaligen Empfang des Abendmahles.

Diese Ausrichtung deckte sich mit jener der Fürstäbte voll und ganz. Auch im Klosterstaat waren der sonntägliche Kirchgang und die Osterkommunion durch Gesetz verordnet; an der Stelle des Mittwochgebets stand der täglich mehrmalige Englische Gruss beim Angelusläuten; dazu kamen gegen dreissig Feiertage.¹⁰

In Bezug auf den Kampf gegen die Hoffart stimmten die Auffassungen, insbesondere darüber, worin schickliche Bekleidung bestehe, völlig überein. Beide Obrigkeiten verboten teure Stoffe, Verzierungen, Schmuck und insbesondere entblösste Haut; beide förderten traditionelle anstelle von modischer Gewandung; beide vertraten auch die Ansicht, durch die Kleidung sollten die Standesunterschiede sichtbar werden. Der Rat von St. Gallen musste den Fernkaufleuten allerdings zugestehen, sich im Ausland modisch zu kleiden, weil diese sich dort nicht blamieren wollten; sobald sie aber heimkamen, mussten sie sich sogleich umziehen. In den südlichen Landvogteien Sargans und Gaster bestanden dagegen keine obrigkeitlichen Kleidervorschriften; die äussere Erscheinung der Leute war hier freier.

Stadt und Fürstabtei verfolgten auch gleiche Ziele im Bereich intimer zwischenmenschlicher Beziehungen. Sexuelle Kontakte ausserhalb der Ehe waren in beiden Staatswesen strengstens verboten. Beide bekämpften altüberliefertes Brauchtum im Kontakt zwischen Mann und Frau, etwa «Stubeten» und andere Zusammenkünfte unverheirateter Leute, ebenso den Kiltgang als traditionellen Werbebrauch. Der Rat der Stadt beschuldigte Eltern und Handwerksmeister, «der geilen Jugend den Zügel viel zu lang» zu lassen, und die fürstäbtische Obrigkeit klagte über Ledige,

sie würden sich verstohlen und an abgelegenen Orten «zusammenpaaren» und dabei «unzüchtige Buhlschaften und fleischliche Sünden verüben». Beide Regierungen waren ebenso bestrebt, die aus dem Mittelalter stammende Gewohnheit privater Heiratsversprechen und heimlicher Ehen zu unterdrücken; sie anerkannten nur Ehen als gültig, die vor dem Pfarrer mit öffentlichem Kirchgang besiegelt worden waren. Für Landvogteien wie Gaster lassen sich keine obrigkeitlichen Gesetze zu den intimen Beziehungen zwischen Mann und Frau feststellen. Man überliess diesen Bereich den kirchlichen Instanzen.

Mit dem Versuch, die offizielle Sexualmoral mit absolutistischer Gebots- und Verbotsgewalt durchzusetzen, griff sowohl die reformierte Stadt als auch die katholische Fürstabtei St. Gallen massiv in die Gestaltung der arbeits- und gottesdienstfreien Zeit ihrer Untertanen ein, und zwar mit identischer Zielsetzung. In anderen Bereichen lassen sich dagegen beträchtliche Unterschiede feststellen.

Im reformierten Umfeld galt die puritanische Sittenstrenge nicht nur für die Sexualität, sondern für alle Lebensbereiche. Das Prinzip von Gebet und Arbeit war absolut und liess für andere Lebensgenüsse keinen Raum. Der konsequent auf das Wort Gottes und damit auf die intellektuelle Einsicht ausgerichtete reformierte Gottesdienst widerspiegelte diesen Sachverhalt ebenfalls.

Dagegen stand die katholische Welt noch ganz in der mittelalterlichen Tradition, die neben der Pflichterfüllung auch Lebensfreude und Lebenslust zuliess. Der katholische Gottesdienst sprach neben dem Verstand auch die Sinne an, mit Musik, Bildern, Gewändern und Weihrauch, mit der ganzen Liturgie. Das kirchliche Brauchtum enthielt stets eine Kombination von jenseitigen und diesseitigen Elementen: Dem Kirchweihfest mit dem feierlichen Hochamt schloss sich die «Chilbi» mit fröhlicher, ja ausgelassener Geselligkeit an. Das Erntedankfest umfasste sowohl den Dank an Gott als auch den Genuss von Speise und Trank. Auf Flurprozessionen mit Gesang und Rosenkranzgebet wurden am Ziel eine Messe und anschliessend eine Zwischenverpflegung im lockeren Zusammensein abgehalten. Während im reformierten Denken (nach einem Wort Vadians) alles Sinnliche die Fleischlichkeit förderte und von geistlichen Gedanken ablenkte, war das katholische religiöse Brauchtum geprägt durch einen Rhythmus, in welchem sich Ernst und Heiterkeit ablösten. Der strengen vierzigtägigen Fastenzeit ging die Fasnacht voraus, an welcher die Gläubigen sich nochmals ausleben durften, um die folgenden Wochen der Askese leichter durchzustehen. Der Verzicht in Fasten- und Adventszeit wurde durch die Vorfreude auf Ostern und Weihnachten mit der Aussicht versüsst, sich bei einem festlichen Mahl wieder irdische Freuden gönnen zu dürfen. Vergnügen, Kurzweil, Belustigung – auch Musse! – sollten den ohnehin harten Alltag gelegentlich etwas auflockern und mit-helfen, Kummer und Sorgen wieder besser zu ertragen.

Dem pragmatischen Zulassen von Zeiten der Entspannung und des Lebensgenusses neben Zeiten besonderer Sittenstrenge entsprach auch die Möglichkeit für

Katholikinnen und Katholiken, allfälliges Überborden danach zu beichten und die Lossprechung von begangenen Sünden zu erlangen, um nachher umso mehr Busse zu tun. Diese Möglichkeit gab es im reformierten Raum nicht. Die reformierte Moraltheologie lehnte Zeiten der Entspannung ebenso wie alle Sinnlichkeit im katholischen Brauchtum als heidnisch und fleischlich ab. Dogmatisch forderte sie konsequent gleiche Tugendhaftigkeit während des ganzen Jahres, ja während des ganzen Lebens.

Diese unterschiedliche Auffassung von Lebensgenuss fand ihren Niederschlag auch in den Sittengesetzen, so etwa in den Bestimmungen über den Wirtshausbesuch: Im reformierten St. Gallen war er werktags – mit Ausnahmen für betagte, wohlhabende Leute – generell verboten; sonntags konnte der Rat nicht umhin, ab zwei Uhr eine Konsumation von Wein oder Most mit Brot und kalten Beilagen zu dulden; doch ab fünf Uhr wurde bezahlt, damit die Gaststube um sechs Uhr geschlossen werden konnte. Moral und Geschäftstüchtigkeit kamen sich beim Rat allerdings in die Quere; im Sinne des Merkantilismus sollte ja Geld in die Stadt fließen, und so durften die Wirte ihre Lokale auch werktags bis sechs Uhr offen halten, und zwar für die (katholischen!) Bauern der Umgebung und die übrigen Fremden, für alle also ausser für die eigenen Bürger; diese kehrten dafür heimlich in Gaststätten der katholischen Nachbarschaft ein.

Die fürstbäbische Regierung gestattete nämlich Öffnungszeiten bis neun Uhr abends, allerdings nur für männliche Erwachsene. Frauen mussten beim Betzeitläuten nach Hause gehen; lediges «junges Volk» durfte die Wirtshäuser im eigenen Dorf gar nicht betreten und tat sich dafür umgekehrt in jenen der reformierten Stadt gütlich! Im Gasterland war gar keine «Polizeistunde» festgelegt; trotz Protesten einzelner Pfarrer gelang es den Wirten, eine Beschränkung der Öffnungszeiten zu verhindern; die Landvogtei genoss diesbezüglich Selbstverwaltung, und die Wirte selbst sassen in einflussreichen Positionen!

Das Rauchen, das in der Mitte des 17. Jahrhunderts aufkam, untersagte der Rat von St. Gallen als «eingebildete, geringe Ergötzung», welche zur Untüchtigkeit des Leibes und Gemütes führe; auf verbotenen Tabakgenuss stand daher eine Busse. Dasselbe galt für die übrigen reformierten Landvogteien. Die Fürstabtei schloss sich der Verbotspolitik der eidgenössischen Tagsatzung an. Das Verlangen nach Nikotin war letztlich jedoch stärker als alle Gesetze der Staatsmänner. Im Gaster aber war das Rauchen und Schnupfen fast völlig frei; bereits 1674 durfte jedermann «in und auf dem Seinigen» rauchen; 1734 lautete das Gesetz sogar positiv: «Das Tabakrauchen ist erlaubt.» Rauchen bildete hier nicht ein moralisches Problem, sondern allenfalls eine Feuergefahr und eine Frage der Schicklichkeit: Bei Prozessionen, an Landsgemeinden und vor Gericht war es auch hier verboten.

Das Spielen mit Karten, Würfeln und Kegeln – Tradition seit dem Mittelalter – wurde in der Stadt St. Gallen immer mehr eingeschränkt und in den privaten Raum abge-

drängt. Die benachbarte Fürstabtei betrieb eine ähnliche Politik; sie untersagte das Kartenspiel um Geld, duldete aber das Kegeln um höchstens einen halben Batzen. Die südlichen, katholischen Landvogteien kannten kein generelles Spielverbot; ein solches trat lediglich in gleichsam «heiligen Zeiten» in Kraft, also während der Fastenzeit, zum Teil im Advent und vom Samstagabend bis nach dem Sonntagsgottesdienst. Wie beim Feiern von Festen auferlegte man den Gläubigen periodisch einen Spielverzicht.

Am unerbittlichsten ging die sittenstrenge Stadt St. Gallen gegen das Tanzen vor; es führe zu Leichtfertigkeiten und sündhaftem Leben. Nur bei Hochzeiten machte der Rat gelegentlich eine Ausnahme, andernfalls durften Musikanten nur Tafelmusik darbieten. Noch 1796, knapp zwei Jahre vor der Helvetischen Revolution, hielt er prude am generellen Tanzverbot fest, und zwar «sowohl in öffentlichen Wirts- und Zunft- als aber auch in Privathäusern zu allen Zeiten gänzlich». In seiner Kompromisslosigkeit verschloss der Rat seine Augen vor der Tatsache, dass die reichen Bürgersfamilien auf ihren Landsitzen im Fürstenland und Rheintal grosse Bälle abhielten.

Die Fürstäbte machten sich die Sache mit dem Tanzen weniger leicht, obschon sie als zölibatäre Priester ohnehin persönlich darauf verzichten mussten. Sie wussten, dass das Tanzen an Kirchweihfesten und an der Fasnacht alter Tradition entsprach, ebenso dass die jungen Leute sämtliche Kirchweihfeste der weiten Umgebung aufsuchten, um dem verpönten Tun zu frönen. Die Landesherrn befürchteten jedoch, der nicht verbotene Alkoholgenuss enthemme beim Tanzen und führe auf dem Heimweg zu verbotenen sexuellen Kontakten. Um den jungen Leuten dennoch ein Ventil für ihre angestaute Lebenslust zu bieten, führten sie bereits im 17. Jahrhundert jährlich fünf offizielle «Trinktage» ein, an denen Burschen und Mädchen beisammensitzen und tanzen durften, allerdings nur nachmittags, in öffentlichen Wirtshäusern und unter Aufsicht des Ammanns. Der tanzfreudigen Jugend war der bewilligte Spielraum zu eng, einigen konservativen Mönchen und Pfarrern ging er zu weit, und der benachbarte, sittenstrenge Rat von St. Gallen betrachtete selbst dieses kleine Zugeständnis als grosses Ärgernis. So schwankte die fürstäbtische Politik dauernd zwischen restriktiver, fundamentalistischer Moralpolitik und pragmatischem Eingehen auf die Bedürfnisse der Untergebenen.

Vom Februar 1729 hat sich ein Protokoll erhalten, welches das geschilderte Dilemma und die unterschiedlichen Meinungen innerhalb der fürstäbtischen Regierung wiedergibt. Einmal mehr wurde über die Frage diskutiert, ob das Tanzen an der kommenden Fasnacht bewilligt werden solle oder nicht. Der Landesherr neigte aus prinzipiellen Gründen eher zu einem Verbot; doch nur ein einziger Beamter teilte seine Ansicht. Alle übrigen, auch die Kleriker, traten für Nachgiebigkeit ein; man solle den jungen Leuten auch eine Freude gönnen, es gebe «wenige Lustbarkeiten mit minderer Gefahr als ein offener Tanz» und es sei anstössiger, wenn das Volk ein

Verbot heimlich oder jenseits der Landesgrenzen übertrete. Trotzdem konnte sich der Landesfürst nicht zu einer positiven Entscheidung zugunsten des (aus seiner Sicht) kleineren Übels durchringen; er erteilte keine formelle Bewilligung. Doch empfahl er den Landvögten, bei den Wirten durchblicken zu lassen, man werde ihnen «durch die Finger sehen» und die Tanzenden nicht bestrafen, sofern dabei keine Exzesse begangen würden. Der geistliche Herr wählte damit zwar nicht eine prinzipientreue, aber doch eine pragmatische, mildere, menschenfreundliche Lösung.¹¹

In den südlichen Landvogteien war die Bewilligungspraxis auch in diesem Bereich viel weniger eng. In Sargans bedurfte das Tanzen an der Fasnacht, an Kirchweihfesten und an Hochzeiten keiner speziellen Erlaubnis. Im Gaster lautete das Gesetz umgekehrt: Tanzen war sonntags sowie an Marien- und Apostelfesten verboten, im Übrigen aber generell gestattet. Diese offenherzige Regelung galt jedoch nur nachmittags. Für Abendveranstaltungen war auch hier das Einverständnis der Oberbehörden erforderlich.

Überwachung und Strafen

Auch die Kontrolle des Privatlebens und die Ahndung von Verstößen erfolgten unterschiedlich je nach katholischer oder reformierter Konfession. In den reformierten Territorien bestanden für diesen Bereich eigene Organe wie in Bern, Zürich und Basel. In St. Gallen waren die Stadtweibel und Stadtknechte die offiziellen Kontrolleure der Mitbürger. Daneben stellten die Behörden geheime Polizeidiener als Aufpasser ein. Sonntags zogen die «Herren Umgänger» durch die Gassen und überprüften die Einhaltung der Gottesdienstpflicht. Wie schon erwähnt, waren im Übrigen alle Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, sich gegenseitig zu beobachten und Wahrnehmungen zu denunzieren. Wer sich bei leichteren Übertretungen von Sittengesetzen ertappen liess, wurde vor das Bussengericht zitiert; es tagte allerdings nur zweimal jährlich, einerseits um Verstösse gegen die Wirteordnung, andererseits um solche gegen die Kleidergebote zu bestrafen.

Auf der Landschaft, etwa in der Freiherrschaft Sax, im Toggenburg oder im Rheintal, amtete in jeder reformierten Kirchgemeinde ein Sittengericht, das sonntags nach dem Gottesdienst zurückblieb und im Chor tagte; man nannte es daher «Stillstand» oder «Chorgericht».

In den katholischen Gebieten kannte man weder geheime Kontrollorgane noch Sondergerichte. Die Ahndung leichterer, auch heimlicher Übertretungen war den Seelsorgern überlassen. In der Beichte mahnte der Dorfpfarrer oder ein anonymer Kapuziner von zukünftigen Verstößen ab; nach der Erweckung von Reue und Leid sowie dem Fassen guter Vorsätze sprach er den Sünder oder die Sünderin von der Schuld frei und auferlegte eine Busse, meist in der Form von Gebeten, allenfalls

einer Wiedergutmachung. Alles spielte sich unter dem Schutz des Beichtgeheimnisses ab und fand nie den Weg in die Protokolle. Im Übrigen aber waren die normalen staatlichen Gerichtsinstanzen für Übertretungen von Gesetzen zuständig, je nach Territorium das Niedergericht oder der Landvogt. Hier gab es keine Anonymität; die Verstösse wurden in Gerichtsprotokollen und Bussenregistern schriftlich festgehalten.

Erfolg oder Misserfolg der obrigkeitlichen Moralpolitik?

Es stellt sich nun die Frage, ob den Machthabern die Umerziehung der Bürgerinnen und Bürger beziehungsweise der Untertaninnen und Untertanen gelungen sei, zumal in den beiden St. Gallen mit ihren strengen Normen. Passte sich das Volk im erwünschten Sinn an? Internalisierte es die vorgeschriebenen Werte? Liess es sich die als unmoralisch abgewerteten Traditionen und Volksbräuche nehmen? Oder umging es die Vorschriften oft? Lässt sich gar Widerstand gegen die obrigkeitliche Moralpolitik feststellen?

Diese Fragen sind nicht eindeutig beantwortbar. Zum einen enthalten die schriftlichen Quellen nur die bei den Gerichten angezeigten Verstösse; weder lässt sich die Dunkelziffer der tatsächlichen Übertretungen errahnen, noch kann abgeschätzt werden, ein wie grosser Anteil von Menschen sich den Sittengesetzen unterzogen hat. Zudem hängt über dem Beichtstuhl der Mantel des Schweigens. Zum andern war die Bewertung der Moralität sehr subjektiv.

Liest man die Sittenmandate, könnte man meinen, die Zeiten seien immer schlimmer, der Lebenswandel der Leute sei immer unmoralischer geworden, und dies in reformierten wie in katholischen Gebieten. Überall klagten die Sittenhüter über schlechten Gottesdienstbesuch, das Überhandnehmen des Saufens, Fressens und Spielens, die Missachtung des Tanzverbotes, die Zunahme von «Hurerei und Unkeuschheit». Im Gebiet der Fürstabtei begnügte sich die «geile» Jugend nicht mit den gnädigst zugestandenen Trinktagen; sie lief weiterhin auf alle Kirchweihfeste und amüsierte sich in der reformierten Stadt. Umgekehrt stiessen sich die Sittenwächter St. Gallens daran, dass ihre Mitbürger sich auf der katholischen Landschaft und besonders auf den zahllosen Landsitzen vergnügten.

Wenn der Fürstabt von Zeit zu Zeit alle Pfarreien visitierte und sich nach dem Stand der Sittlichkeit erkundigte, erfuhr er überall, es werde gespielt, getrunken, geraucht, getanzt und die Wirte würden ausschenken, «so lange man begehre». Alkoholismus war weit verbreitet, auch unter Frauen. In der kleinen zürcherischen Freiherrschaft Sax wurden alljährlich fünf bis sechs Brautpaare wegen Beischlafs vor der Hochzeit gebüsst.¹² In St. Gallen standen die Bürgersfrauen und Mägde jeweils reihenweise vor dem «Hoffart-Bussen-Gericht», um sich Rügen wegen modischer oder nicht

standesgemässer Kleidung, wegen entblösster Haut oder verbotenen Schmucks anzuhören und dafür Bussen zu bezahlen.¹³

Wegen der kleinräumigen Verhältnisse waren die Landesgrenzen überall in Reichweite, und hier endete zugleich die Zuständigkeit der einheimischen Sittenhüter. So benützten viele die Gelegenheit, sich im nahen «Ausland» auszuleben. Es gab auch abgelegene Orte im eigenen Territorium, aus denen selten Anzeigen erfolgten, und das sprach sich bald herum. Über die Leute von Amden hoch über dem Walensee hiess es, sie würden «weder Gebote noch Verbote der Obern» halten.¹⁴ Im Toggenburger Bergdorf Krinau hatte die Gemeinde selbst das Niedergericht inne; unter den Augen der eigenen Vorgesetzten entwickelte sich der Ort im 17. Jahrhundert zu einem Sündenpfuhl, der von weit her aufgesucht wurde und dem von der Landesherrschaft nur schwer beizukommen war.¹⁵ Im oberen Rheintal galt das kleine Amt Gams als Sammelplatz unmoralischen Gesindels; der nicht residierende Landvogt von Gaster suchte das Dorf nur alle zwei Jahre kurz auf und überliess die Verwaltung im Übrigen der örtlichen Oberschicht.¹⁶

Offener Widerstand gegen die Sittenpolitik lässt sich dagegen selten feststellen. Aus St. Gallen ist bekannt, dass viele Bürgerinnen und Bürger sich über die Prüderie der Gesetzgeber mokierten und die Sittenhüter und geheimen Aufpasser lächerlich machten. Aus der Landschaft wurde gelegentlich ein Bauer zitiert, der seine Einstellung deutlich kundtat, etwa «er frage der Obrigkeit und den Pfaffen nütz nach» oder «er lasse sich von keinem Beichtvater nütz einreden und wisse besser als sie, was er zu tun habe».¹⁷

Zu allen diesen Belegen von Verstössen gegen die Moralgesetze muss quellenkritisch vermerkt werden, dass es sich zwar um viele Beispiele und überlieferte Zitate handelt, dass sie aber keine Repräsentativität beanspruchen können. Sie geben keinen Aufschluss über das moralische Verhalten der Gesamtbevölkerung und damit über Erfolg oder Misserfolg der obrigkeitlichen Moralpolitik.

Eine letzte Quellengattung könnte zur Beantwortung dieser Frage noch beigezogen werden: die Landesbeschreibungen, besonders aus dem 18. Jahrhundert. Die Urteile gehen aber je nach Standpunkt des Verfassers weit auseinander. So rühmte der Italiener Pazzaglia die Bevölkerung St. Gallens wegen ihrer Tugendhaftigkeit und Frömmigkeit, während der Deutsche Meiners dort ausländische Laster und eheliche Untreue festzustellen meinte. Pfarrer Müller aus Rebstein konnte bei den reformierten Rheintalern weder Spiel noch Tanz noch andere Lustbarkeiten beobachten; die Bräuche betreffend die Beziehungen zwischen Burschen und Mädchen bewertete er als harmlos. Dieser Meinung widersprach Vikar Nägeli von Eichberg ausdrücklich; Pfarrer Müller sei über den Ruf der Rebsteiner Jugend wohl zu wenig informiert und daher allzu vertrauensselig. Ebenso unterschiedlich beurteilten zwei Seelsorger aus zwei Nachbargemeinden die Moralität der Untertoggenburger; der eine rühmte die «Sittsamkeit, Ehrbarkeit und Eingezogenheit» seiner Schäfchen, der

andere hielt sie für «höchst unmoralisch». Dasselbe Bild ergab eine systematische Umfrage der Fürstabtei St. Gallen 1796 zum «Status moralis» in sämtlichen Kirchgemeinden; die einen Seelsorger äusserten sich sehr zufrieden, andere beklagten die verbreiteten Laster.¹⁸

Aus den vorangegangenen Ausführungen über die arbeits- und gottesdienstfreie Zeit in der Ostschweiz des Ancien Régime lassen sich die folgenden Schlüsse ziehen:

1. In der reformierten Stadt St. Gallen betrieb der Rat unter dem Einfluss der orthodox geprägten Pfarrerschaft eine äusserst rigide Sittenpolitik, die auf Gebet und Arbeit ausgerichtet war und alle übrigen Betätigungen als Müssiggang missbilligte. Diese Politik beruhte auf zahllosen Verboten und Strafdrohungen und hielt bis 1798 an einem calvinistisch-intellektuellen Idealbild der Menschen fest, das den Bedürfnissen der Menschen wenig Rechnung trug und ihren Freiraum stark einschränkte. Der Rat lockerte seine Vorschriften auch nicht, als in Zürich eine modernere, durch die Aufklärung geprägte Theologie vertreten wurde und auch in Bern etwas mehr Nachgiebigkeit festzustellen war. Daraus entstand ein Widerspruch zwischen Ideal und Wirklichkeit, aber auch zwischen wirtschaftlichen Interessen und offiziell vertretenen Normen, was gelegentlich eine doppelte Moral zur Folge hatte, wie sich an den Beispielen der Vorschriften für die Bekleidung und für das Gastgewerbe feststellen liess.

2. Die katholische Moralthologie deckte sich mit der reformierten vor allem in den Bereichen Gottesdienstbesuch und Empfang des Abendmahls sowie schickliche, schichtspezifische Bekleidung und aussereheliche Sexualität.

3. Die Fürstabtei St. Gallen pflegte das tradierte katholische Brauchtum weiter. Neben der intellektuellen Übermittlung von Glaubensinhalten behielt das sinnliche Element in den Gottesdiensten seinen Platz. Dass bei religiösen Anlässen wie Kreuzgängen, Kirchweih- und Erntedankfesten neben der auf Gott ausgerichteten Frömmigkeit auch die weltliche Geselligkeit mit irdischen Genüssen zum Zuge kam, wurde obrigkeitlich zumindest geduldet. Der Rhythmus von Zeiten des Verzichts und Zeiten der Entspannung war im Ablauf des Kirchenjahres ohnehin fest verankert. In Bezug auf Wirtshausbesuche und Tanzanlässe geriet die fürstäbtische Regierung in ein Dilemma. Einerseits wollte sie an den eigenen strengen Massstäben festhalten, andererseits den Bedürfnissen besonders der jungen Menschen nach Lebensgenuss und Vergnügen Rechnung tragen. Ihre Politik schwankte daher ständig zwischen Prinzipientreue und Nachgiebigkeit, und der geistliche Landesfürst liess sich gelegentlich zu einer inkonsequenten Haltung verleiten, indem die strengen Gesetze zwar in Kraft blieben, Übertretungen aber strafrechtlich nicht verfolgt wurden.

4. Die Moralpolitik der Fürstabtei war zweifellos durch jene der benachbarten reformierten Stadt beeinflusst, und zwar im Sinne einer Verschärfung. Der Lebensstil der katholischen Untertanen sollte nicht an einem weniger strengen Massstab gemessen werden.

5. In den übrigen katholischen Territorien bestanden weniger staatliche Vorschriften bezüglich der Lebensgestaltung. Fragen der Moral wurden weitgehend der Kirche und der Geistlichkeit überlassen.

6. In den südlichen Landvogteien des heutigen Kantons St. Gallen war die absolutistische Regierungsform nur wenig verwirklicht, namentlich weil es sich um Gemeine Herrschaften verschiedener katholischer und reformierter Orte handelte. Die obrigkeitliche Gesetzgebung war weniger detailliert, dafür die Selbstverwaltung durch die jeweilige Oberschicht desto grösser. In Bezug auf die Gestaltung der arbeits- und gottesdienstfreien Zeit bestand in Bereichen wie Wirtshausbesuchen, Rauchen, Spielen oder Tanzen viel mehr Raum für lokales und regionales Brauchtum und damit auch mehr individuelle Freiheit.

7. Einen stark einschränkenden Faktor bei der Durchsetzung der staatlichen Vorschriften stellten die politisch kleinräumigen Verhältnisse dar. Wer wollte, konnte ausserhalb des eigenen Territoriums verbotene Früchte geniessen.

8. Der Verwirklichung der obrigkeitlichen Normen dienten in allen reformierten Gebieten besondere Organe wie Aufpasser, Umgänger und Sondergerichte; die Ahndung auch leichter Verstösse war öffentlich. In den katholischen Gebieten waren die ordentlichen Strafgerichte auch für Vergehen gegen die Sittengesetze zuständig; Sondergerichte gab es nicht; leichtere Vergehen konnten durch den Priester in der Verschwiegenheit der Beichte erledigt werden.

Anmerkungen

- 1 Das Referat stützt sich auf die Ergebnisse eines Forschungsprojekts im Rahmen der neuen Sankt-Galler Kantonsgeschichte: Baumann, Max, «Obrigkeit und persönliche Lebensgestaltung der Untertanen», in: *Sankt-Galler Kantonsgeschichte 2003*, Bd. 3, St. Gallen 2003, S. 151–172.
- 2 Stadtarchiv St. Gallen, Bd. 548, S. 439, 643.
- 3 Ziegler, Ernst, *Sitte und Moral in früheren Zeiten. Zur Rechtsgeschichte der Reichsstadt und Republik St. Gallen*, Sigmaringen 1991, S. 136–138.
- 4 Zitiert bei: Baumann, Max, «Zur Förderung der Ehre Gottes und zur Erhaltung bürgerlicher Zucht». Das Chorgericht als Herrschaftsinstrument im alten Bern», in: *Schweiz im Wandel. Festschrift für Rudolf Braun zum 60. Geburtstag*, Basel 1990, S. 309.
- 5 Feller, Richard, *Geschichte Berns*, Bd. 2, Bern 1953, S. 337 ff., 541 ff., Bd. 3, Bern 1955, S. 477 ff., 548 ff.; Simon, Christian, *Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik*, Basel 1981; Ziegler, Peter, *Zürcher Sittenmandate*, Zürich 1978; Ziegler, Ernst (wie Anm. 3).
- 6 Zum Beispiel Baumann, Max, *Leben auf dem Bözberg, Die Geschichte der Gemeinden Gallenkirch, Linn, Ober- und Unterbözberg*, Baden 1998, S. 157 f.; ders., *Rein und Rüfenach. Die Geschichte zweier Gemeinden und ihrer unfreiwilligen Vereinigung*, Baden 1998, S. 54.
- 7 Baumann (wie Anm. 1).
- 8 Das Grosse Mandat für das Sarganserland 1695, abgedruckt bei Reich-Langhans, Ulrich, *Beiträge zur Chronik der Bezirke Werdenberg und Sargans*, Bd. 1, Buchs 1921, S. 216–230.
- 9 *Sammlung schweizerischer Rechtsquellen: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Landschaft Gaster*, Aarau 1951.

- 10 Baumann, Max, Glauben. Reformierte Religiosität. Katholische Religiosität, in: *Sankt-Galler Geschichte 2003*, Bd. 4, S. 53–65.
- 11 Stiftsarchiv St. Gallen, R. 42, F. 10.
- 12 Staatsarchiv St. Gallen, AA2, B28.
- 13 Stadtarchiv St. Gallen, Bde. 784–786.
- 14 *Die Eidgenössischen Abschiede*, Bd. 4, 1873, 1e, S. 617 d.
- 15 Stiftsarchiv St. Gallen, Rubrik 100.
- 16 *Die Eidgenössischen Abschiede*, Bd. 7.1, S. 1279. Adank, This, «Malochen, Vifrach, das Gfik holcht! Räubergeschichten aus dem 18. Jahrhundert», in: *Terra Plana* 1982.
- 17 Stiftsarchiv St. Gallen, Bd. 1167, S. 8, Nr. 57, S. 9, Nr. 59, S. 31, Nr. 217.
- 18 Baumann (wie Anm. 1).

